

# Statuten

## I. Organisation

### Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen ‚tier-im-fokus.ch‘ besteht ein selbständiger Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz des Vereins ist Bern.

## II. Vereinszweck

### Art. 2 Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- Sicherung des Lebensunterhalts der ihm anvertrauten Tiere im Sinne einer artgerechten Haltung und unter Respektierung des Eigenwerts dieser Tiere
- Förderung des Schutzes der Würde der Tiere
- Schutz der Tiere vor Missbrauch sowie Förderung der Achtung ihres Eigenwerts
- Aufklärung über ethische, ökologische und gesundheitliche Dimensionen der Tierhaltung

Zur Erfüllung dieser Aufgaben übernimmt der Verein unter anderem die Verantwortung für einzelne Tiere selbst, informiert über Hintergründe und aktuelle Entwicklungen in der Tierhaltung und unterstützt Personen oder Institutionen mit gleicher oder verwandter Zielsetzung.

## III. Mitgliedschaft

### Art. 3 Unterstützungsarten und Mitgliederbeiträge

Der Verein setzt sich folgendermassen zusammen:

- a) Einzelmitglieder** (natürliche Personen)
- b) Kollektivmitglieder** (juristische Personen)
- c) Patinnen und Paten**

Patinnen und Paten verpflichten sich, den von Ihnen festgelegten monatlichen Beitrag regelmässig zu leisten. Patenschaften können unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jederzeit per Ende Monat gekündigt werden. Patinnen und Paten sind keine Mitglieder, können sich aber als solche anmelden. Die Entrichtung des Mitgliederbeitrags ist für Patinnen und Paten, die sich als Mitglieder angemeldet haben, freiwillig.

- d) Spenderinnen und Spender**

Spenderinnen und Spender unterstützen den Verein finanziell nach ihrem Gutdünken, sind aber keine Mitglieder.

#### **Art. 4 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern**

Der Antrag zur Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Diese kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, muss dem Vorstand aber schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Mitglied kann in besonderen Fällen durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Es gibt keine Rekursmöglichkeit.

#### **Art. 5 Rechte und Pflichten**

Allen Mitgliedern stehen im Rahmen der statutarischen Bestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten zu. Jedes Mitglied erhält die Statuten und verpflichtet sich durch die Beitrittserklärung, sich den Vereinsbeschlüssen zu unterziehen. Austretende Mitglieder haben für das angebrochene Jahr den vollen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Das Mitgliedschaftsverhältnis gilt als aufgelöst, wenn ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht entrichtet hat.

#### **Art. 6 Anspruch auf Vereinsvermögen**

Ausgetretene, ausgeschlossene oder sonst wie ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **Art. 7 Mitgliederbeitrag**

Einzel- und Kollektivmitglieder haben jährlich einen Mitgliederbeitrag zu erbringen. Dieser wird aufgrund eines Vorschlages des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt. Die Mitgliederbeiträge für Kollektivmitglieder sind höher anzusetzen als jene für Einzelmitglieder.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben keinen grundsätzlichen Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen und Barauslagen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand die Entschädigung von effektiven Spesen und Barauslagen jedoch bewilligen.

## **V. Generalversammlung**

### **Art. 9 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Regel im ersten Trimester des Jahres statt. Ihre Einberufung hat mindestens vier Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand zu erfolgen. Anträge sind dem Vorstand bis vierzehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung hat zu erfolgen, wenn es mindestens 1/5 der Mitglieder oder der Vorstand für nötig erachten. Der Antrag ist dem Vorstand zusammen mit einem Vorschlag der Traktandenliste einzureichen. Die Einberufung hat mindestens vierzehn Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

### **Art. 10 Kompetenzen Generalversammlung**

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- Wahl der Stimmenzählerin / des Stimmenzählers
- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung und des Jahresberichtes der Präsidentin / des Präsidenten
- Entgegennahme des Revisionsberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an die verantwortlichen Organe
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Änderung der Statuten
- Behandlung von Rekursen
- Auflösung des Vereins und Bestimmung über das Vereinsvermögen
- Beschlussfassung über weitere Anträge

Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die Gegenstand der Traktandenliste sind, und über rechtzeitig eingereichte Anträge.

### **Art. 11 Stimmrecht**

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Über allfällige Ausstandsbegehren entscheidet die Generalversammlung.

### **Art. 12 Beschlussfassung und Wahlen**

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt.

Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten doppelt.

Ist bei einer Wahl ein zweiter Wahlgang nötig, so gilt derjenige Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

## **VI. Vorstand**

### **Art. 13 Wahl und Konstituierung**

Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

### **Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen**

Dem Vorstand obliegt die Führung und Vertretung des Vereins. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Durchführung von Beschlüssen der Generalversammlung
- Einberufung der Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögen
- Bestimmung der Unterschriftsberechtigten
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vorschlag der Höhe der Mitgliederbeiträge zuhanden der Generalversammlung
- Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche die Statuten nicht ausdrücklich der Kompetenz anderer Organe zuweisen.

### **Art. 15 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

### **Art. 16 Vorstandssitzungen**

Die Einladung zu einer Vorstandssitzung soll in der Regel schriftlich und mindestens zwei Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgen.

### **Art. 17 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst über die vorliegenden Geschäfte mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin / dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

## **VII. Kontrollstelle**

### **Art. 18 Wahl der Revisorin / des Revisors**

Die Generalversammlung wählt eine Revisorin / einen Revisor. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

### **Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Revisorin / der Revisor hat Jahresrechnung und Bilanz zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

## **VIII. Mittel**

### **Art. 20 Einnahmequellen**

Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Patenschaften
- Spenden

## **IX. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 21 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch die Generalversammlung durch ein Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **Art. 22 Zuwendung Vereinsvermögen nach Auflösung**

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewandt. Der Zweck der begünstigten juristischen Person soll dem Vereinszweck von tier-im-fokus.ch entsprechen.

Hierfür bedarf es einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

### **Art. 23**

Diese Statuten sind nach Genehmigung durch die Generalversammlung am 10. April 2010 in Kraft getreten und ersetzen diejenigen vom 3. April 2009.